



QUIMS Qualität in multikulturellen Schulen

Anstellungen und Aufträge

Grundsatz

Das QUIMS-Programm bietet für besondere Aufträge mit grösserem zeitlichem Umfang, die durch lokale QUIMS-Arbeiten entstehen, bezahlte Entlastung oder Entschädigungen an.

Dies gilt für:

- QUIMS-Beauftragte
- QUIMS-Teams
- Aufträge an einzelne Lehrpersonen und Arbeitsgruppen.

Die Kosten werden durch die kantonalen QUIMS-Beiträge gedeckt.

Entlastungen / Entschädigungen für QUIMS-Beauftragte

- QUIMS-Beauftragte mit kantonalen Anstellung können auf Antrag der Schulpflege im Rahmen ihres kantonalen Pensums entlastet oder zusätzlich angestellt und mit der monatlichen Lohnauszahlung entschädigt werden. Je nach Grösse der Schule ist eine Grössenordnung von 2 – 3 Wochenlektionen vorgesehen (halbe Lektionen sind nicht möglich).
- Die QUIMS-Beauftragten und die Schulleitung melden der Schulpflege jeweils im Rahmen der Stundenplanung für das nächste Schuljahr die Anzahl Wochenlektionen, die im folgenden Schuljahr für QUIMS vorgesehen sind.
- Die Schulpflege (Schulsekretariat) verfügt eine entsprechende „Änderungsverfügung (Lehrperson), Bezahlte Entlastung/QUIMS“ für die QUIMS-Beauftragte und meldet dies der Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes.
- Wenn es um eine Entlastung geht, meldet die Schulpflege dem Volksschulamt zudem eine andere Lehrperson, die die zu entlastenden Wochenlektionen übernimmt. Diese Meldung erfolgt nach Möglichkeit bis anfangs Sommerferien des laufenden Schuljahres.
- Die Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes verfügt anschliessend die „Lohndaten zur Änderungsverfügung“ für QUIMS-Beauftragte und für andere Lehrpersonen und sorgt für die monatliche Lohnauszahlung (nur bei gesamthaft 10 und mehr kantonalen Wochenlektionen, ansonsten kommunale Anstellung¹).
- Die Gemeinde bucht die gesamten Kosten für die QUIMS-Beauftragte um, diese sind durch die kantonalen QUIMS-Beiträge gedeckt. Beim Umbuchen ist darauf zu achten, dass die Zuordnung zu QUIMS und der einzelnen QUIMS-Schule ersichtlich ist.
- Ist eine QUIMS-Beauftragte kommunal angestellt, sorgt die Schulgemeinde für die Entlastung, Anstellung und Entschädigung – zulasten des QUIMS-Kredits der Schule.

¹ Siehe: www.volksschulamt.zh.ch – Anstellungen – Administrativer Ablauf. Downloads: Materialien. Merkblätter, Verfügungen, Checklisten – „Kommentar zur Anstellung als kommunale Lehrperson“

Stundenentschädigung für Mitglieder des QUIMS-Teams

- Einem QUIMS-Team kann je nach Grösse der Schule ein Stundenpool im gesamten Umfang von 0.5-2 Wochenlektionen zugeteilt werden. Einer Jahreswochenlektion entsprechen rund 70 Arbeitsstunden. (Je nach Schulgrösse umfasst demnach der Stundenpool zwischen 35 und 140 Arbeitsstunden.) Empfohlen ist ein Tarif von Fr. 60 pro Arbeitsstunde (in der Stadt Zürich gilt der städtische Tarif).
- Schulleitung und Schulkonferenz teilen den Stundenpool den Mitgliedern des QUIMS-Teams als ein Stundendach zu.
- Geleistete Stunden werden mit einem (QUIMS-)Rechnungsformular über die Schulverwaltung oder das Schuldepartement abgerechnet (bei den Schulen der Stadt Zürich über das EDV-System). Beim Buchen des Rechnungsbetrages sorgt die zuständige Finanzstelle der Gemeinde dafür, dass die Zuordnung zu QUIMS und der einzelnen Schule ersichtlich ist.

Kürzere Entlastungen und Vikariate für QUIMS-Aufträge²

Kürzere bezahlte Entlastungen sowie deren Vikariate müssen von der Schulpflege bewilligt werden. Sie werden lokal organisiert (Schuldepartemente, Schulsekretariate) und zulasten des QUIMS-Kredits einer Schule nach kantonalen Ansätzen entschädigt.

Einzelne interne Aufträge an Lehrpersonen, externe Aufträge an Fachleute³

Diese Aufträge werden im Rahmen der vereinbarten und bewilligten (Teil-)Projektpläne und Jahresbudgets auf Antrag der QUIMS-Beauftragten durch die Schulleitung erteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit einem (QUIMS-)Rechnungsformular an das Schulsekretariat bzw. Schuldepartement. Ein Formular „Rechnung für erbrachte Leistungen“ steht zur Verfügung. (In der Stadt Zürich erfolgt die Rechnungsstellung über das EDV-System).

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufträge über Fr. 1000 sind in der Regel vorgängig schriftlich zu vereinbaren. Dabei wird festgehalten, welches die erwartete Leistung (Menge, Qualität, Termine) und wie hoch die Entschädigung ist (siehe Formular „Auftragsvereinbarung“).
- Die Höhe der Entschädigung muss im Voraus vereinbart werden, sei es als Pauschale aufgrund einer Offerte mit geschätztem Arbeitsaufwand, sei es als Stundenentschädigung mit einem maximalen Stundendach.

² ½ bis 3 Tage

³ (z. B. für Referate, Übersetzungen, Interkulturelle Vermittlung, ...)

Tarife, Ansätze für Entschädigungen⁴

- Vikariate durchschnittlich ⁵ pro Lektion	CHF	75
- Arbeitsstunden von Lehrpersonen ⁶ (Nebenverdienst) pro 60 Minuten	CHF	60
- Arbeitsstunden von Lehrpersonen ⁷ (freischaffend) pro 60 Minuten	CHF	75
- Lektion ⁸ (Entschädigung, inkl. Vor- und Nachbereitung) pro 90 Minuten	CHF	90 ⁹
- eine Lektion pro Woche während eines Jahres auf der Primarstufe ca.	CHF	4200
- eine Lektion pro Woche während eines Jahres auf der Sekundarstufe	CHF	4700
- Tagesansatz von externen Fachleuten ¹⁰ ca.	CHF	1400-2100
- Interkulturelle Vermittlung, mündliche Übersetzungen pro Stunde	CHF	70

Eine Liste mit den Tarifen der PHZH finden Sie unter: www.phzh.ch – Beratung und Schulentwicklung – Tarife/Absagenregelung.

Weitere Regeln

- Aufgrund der Jahresplanung wird im Voraus eine pauschale oder maximale Anzahl von bezahlten Entlastungsstunden vereinbart (Stundenpool). Dieser Stundenpool wird gemäss gemeindeinterner Regelung von der Schulkonferenz und der Schulpflege bewilligt (in der Regel mit dem Jahresbudget).
- Das vereinbarte Stunden- und Kostendach ist verbindlich, d.h. für Arbeiten in QUIMS-Projekten können nur vereinbarte Stunden aufgeschrieben und in Rechnung gestellt werden.
- Für Lehrpersonen mit einem 100%-Pensum sind in erster Linie bezahlte Entlastungen vorgesehen. In begründeten Fällen sind aber auch finanzielle Entschädigungen möglich.
- Lehrpersonen mit einem Teilzeitpensum können für QUIMS-Arbeitsaufträge, die sie ausserhalb ihres Pensums ausführen, finanziell entschädigt werden.
- QUIMS-Arbeitstagungen des ganzen Kollegiums und gemeinsame Weiterbildungen können zu 50% in der Unterrichtszeit stattfinden, sofern dies die Schulpflege bewilligt.
- Für QUIMS-Arbeitstagungen und Weiterbildungen des ganzen Kollegiums während der Unterrichtszeit wird in der Regel die Schule eingestellt. QUIMS übernimmt keine Vikariatskosten. Bei Bedarf können jedoch die Kosten für die (Hort-)Betreuung derjenigen Kinder, die zuhause nicht beaufsichtigt sind, dem lokalen QUIMS-Kredit verrechnet werden.

⁴ im Budget und bei Aufträgen zu verwenden

⁵ Siehe www.volksschulamt.zh.ch – Personelles – Anstellungsbedingungen – Lohn – Lohnreihung & Lohneinstufung – Vikariatsansätze“

⁶ inkl. Anteile Ferien, Freitage, 13. Monatslohn, AHV-pflichtig, keine weiteren Sozialleistungen

⁷ inkl. Anteile Ferien, Freitage, 13. Monatslohn, AHV-pflichtig, keine weiteren Sozialleistungen

⁸ für Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen, Förderlehrpersonen

⁹ Dieser Lohn ist AHV-pflichtig; andere Sozialleistungen werden jedoch keine abgezogen resp. bezahlt (Arbeitgeberbeiträge)

¹⁰ für Fachberatung, Prozessberatung, Weiterbildung, interne Evaluation (inklusive Vor- und Nachbereitung)

Mögliche Formen der bezahlten Entlastung

Über Art und Form der bezahlten Entlastung entscheidet die Schulpflege aufgrund des Vorschlages der QUIMS-Beauftragten, der Schulkonferenz und der Schulleitung. Folgende Aspekte sollen dabei beachtet werden:

- Der Unterrichtsbetrieb soll möglichst reibungslos verlaufen, das heisst der Einsatz von Vikarinnen oder Vikaren soll möglichst regelmässig oder in grösseren Blöcken erfolgen.
- Für Kinder und Eltern soll die Entlastung und der Einsatz von Vikarinnen oder Vikaren transparent und nachvollziehbar sein.
- Nach Möglichkeit soll während der entlasteten Zeit (also während eine Stellvertretung eingesetzt ist) an QUIMS-Aufträgen gearbeitet werden nach dem Motto: „QUIMS-Arbeit zu üblichen Arbeitszeiten, nicht an Abenden und Wochenenden!“ Wo dies nicht möglich ist, kann auch eine Pauschale entrichtet werden. Gründe dafür können in der eingeschränkten Einsatzmöglichkeit der Vikarin/des Vikars oder in der Schwierigkeit liegen, für beauftragte Arbeitsgruppen einen gemeinsamen Termin zu finden.

Aufgrund von Erfahrungen können folgende Arten der Entlastung empfohlen werden:

- regelmässige Entlastung an einem Unterrichtsnachmittag (wöchentlich oder alle 2, 3 oder 4 Wochen) beispielsweise für die QUIMS-Beauftragte, für Mitglieder des QUIMS-Teams oder für einzelne Aufträge
- Arbeitsklausuren von 1 – 2 Tagen von Arbeitsgruppen oder von Einzelnen für einzelne QUIMS-Aufträge